
Verordnung über die öffentlichen Ruhetage¹

(Vom 21. November 2001)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 40 Bst. e der Kantonsverfassung,² nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1 Zweck

Die Verordnung will den Menschen an öffentlichen Ruhetagen Ruhe und Erholung sowie gemeinsame religiöse, soziale, kulturelle und sportliche Betätigungen ermöglichen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Öffentliche Ruhetage sind:

1. Sonntage;
2. Hohe Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betschtag, Allerheiligen und Weihnachten;
3. Feiertage: Neujahr, Dreikönige, St. Josef, Ostermontag, Pfingstmontag, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Maria Empfängnis, und Stephanstag;
4. die von der Gemeindeversammlung bezeichneten Feiertage.

² Neujahr, St. Josef, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten sind im Sinne des Arbeitsgesetzes³ den Sonntagen gleichgestellt

§ 3 Sonntags- und Feiertagsruhe

¹ Tätigkeiten und Veranstaltungen, welche die dem Sonn- oder Feiertag angemessene Ruhe und Würde ernstlich stören, sind untersagt.

² Ausgenommen sind:

1. Betriebsarten, die gemäss Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz⁴ vom Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen sind, oder für die eine Bewilligung von Sonntagsarbeit nach dem Arbeitsgesetz vorliegt;
2. Personenbeförderungen und dringende Warentransporte;
3. Unaufschiebbare Arbeiten in Gärtnerei- und Landwirtschaftsbetrieben sowie in der Tierhaltung;
4. Traditionelle Märkte und Umzüge;
5. Dringende öffentliche Dienste.

³ Das zuständige Amt kann aus wichtigen Gründen weitere Ausnahmen bewilligen.

⁴ Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen an Gemeindefeiertagen weitere Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Hohe Feiertage

An hohen Feiertagen sind überdies untersagt:

1. Umzüge nicht religiöser Art;
2. Märkte, Schaustellungen und Zirkusveranstaltungen;
3. Konzert-, Tanz-, Theater- Film- und Messeveranstaltungen sowie Schiessübungen, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden;
4. Betrieb von Spielbanken und Spielsalons;
5. Betrieb von Autowaschanlagen.

§ 5 Verkaufsgeschäfte

¹ Verkaufsgeschäfte sind an öffentlichen Ruhetagen geschlossen zu halten.

² Ausgenommen sind:

1. Geschäfte, die gemäss Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz vom Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen sind;
2. Verkauf eigener Frischprodukte im Landwirtschaftsbetrieb.

³ Das zuständige Amt bewilligt Verkaufsgeschäften das Offenhalten an höchstens vier öffentlichen Ruhetagen pro Kalenderjahr, hohe Feiertage ausgenommen.

§ 6 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen und übt die Aufsicht über den Vollzug dieser Verordnung aus.

§ 7 Strafbestimmung

¹Mit Haft oder Busse bis Fr. 50 000.--, bei Gewinnsucht mit Busse bis Fr. 200 000.-- wird bestraft,

- a) wer die dem Sonn- oder Feiertag angemessene Ruhe und Würde ernstlich stört (§ 3);
- b) wer den Bestimmungen zum Schutz der hohen Feiertage zuwiderhandelt (§ 4);
- c) wer ein Verkaufsgeschäft an öffentlichen Ruhetagen unbefugterweise offen hält (§ 5).

² Widerrechtliche Gewinne sind nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁵ einzuziehen.

§ 8 Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über die öffentlichen Ruhetage vom 5. Februar 1981⁶ wird aufgehoben.

² Die Verordnung über die gewerbmässige Verwendung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten vom 18. September 1980⁷ wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2

² *Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischen Betttag, Allerheiligen und Weihnachten müssen sie geschlossen bleiben.*

§ 9 Referendum und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁸

¹ Abl 2001 1904.

² SRSZ 100.000.

³ SR 822.11.

⁴ SR 822.112.

⁵ SR 311.0.

⁶ GS 17-301.

⁷ SRSZ 542.110.

⁸ 1. Januar 2002 (Abl 2002 54).